

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinsamer Ausschuss am 10.10.23  
 Stadtbauamt Engen

Engen, 20.09.23

**Behandlung der Anregungen zur 11.Änderung des "Flächennutzungsplanes 2000-Änderung": Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Gerhardsreute, Mühlhausen-Ehingen zur Offenlage vom 07.07.23 bis 08.08.23**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu der o.g. Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: <u>Zweck und Inhalt der vorgesehenen Bauleitplanung:</u> Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen plant die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Großflächige PV-Anlage Solarpark Gerhardsreute“ auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 3673 bis 3680 der Gemarkung Ehingen entsprechend der Darstellung und Beschreibung des Planungsbüros Neue Planer Ingenieure GbR vom 10.03.23. Diese Flächen werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan „2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird, soll in diesem Zuge der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die o.g. Flächen sollen dann als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaik“ darge-	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		stellt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in dem Zeitraum vom 14.04.23 bis zum 22.05.23 statt.		
2	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Bezüglich der o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	<p>Es bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Es haben sich gegenüber der Stellungnahme des Landratsamtes Konstanz vom 23.05.23 seitens der Kreisarchäologie keine inhaltlichen Änderungen ergeben. Es wird um die redaktionelle Abänderung des Hinweises auf Denkmalschutz/Bodendenkmale (Punkt 3.5) in den textlichen Festlegungen gemäß folgender Formulierung gebeten:</p> <p>Der Beginn aller Erschließungs- und weiterer Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine gegebenenfalls notwendige archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>		
4	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 23.05.23 verwiesen, welche wie folgt lautete: Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als <b>Vorrangflur Stufe I</b> dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernäh-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Lage entlang der Autobahn hat die Fläche bereits eine Vorbelastung und aufgrund der Gesetzeslage ist diese Fläche im Radius von 200 m zur Autobahn privilegiert. Nach Aufgabe der Großflächigen PV-Anlage kann die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden. Hierzu erfolgt eine Regelung über den Durchführungsvertrag (Rückbauverpflichtung), welcher Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird. Die Flächen werden nach dem Anlagenrückbau wieder in den Ausgangszustand vor</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>rungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %.</p> <p>Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.</p>	<p>dem Eingriff überführt und sind ohne Bewirtschaftungsaufgaben weiter landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Durch die geplante Anlage werden die hochwertigen Ackerböden geschont und für zukünftige Generationen gesichert.</p> <p>Die Funktionen des Bodens als Nährstofflieferant, Wasserspeicher und Lebensraum bleiben unter den Solarmodulen in vollem Umfang erhalten. Es findet nur in äußerst geringem Umfang eine Versiegelung statt im Bereich der Trafos. Die Wertigkeit des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhöht sich gegenüber der derzeitigen Ackernutzung (Verzicht auf Spritzmittel, extensive Grünlandnutzung). Ein Großteil des Plangebiets diente in den letzten Jahren dem intensiven Anbau von Mais zur Futtermittel- oder Biogaserzeugung, nicht der Nahrungsmittelproduktion.</p> <p>Im Vergleich zur Energieerzeugung aus Biomasse liegen die Flächenerträge bei Freiflächen-Photovoltaik um ein Vielfaches höher (Bioenergie: 10 bis 60 MWh/ha, Freiflächen-PV: 1.000 MWh/ha; Quelle: <a href="https://www.thuenen.de/de/themenfelder/langfristige-politikkonzepte/pv-auf-agrarflaechen">https://www.thuenen.de/de/themenfelder/langfristige-politikkonzepte/pv-auf-agrarflaechen</a>)</p> <p>Würde der Anbau von Energiepflanzen durch Photovoltaik ersetzt, könnte über 90% der bisher dafür benötigten Flächen wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden.</p>	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
5	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Gesamtstellungnahme vom 23.05.23) keine Bedenken gegen die Planänderung geäußert. Hervorgebrachte Hinweise wurden von den Planungsträgern entsprechend zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht (Büro 365° freiraum + umwelt, Entwurfsstand 13.06.23) eingearbeitet.</p> <p>Der Standort für die ca. 14,7 ha umfassende Solaranlage befindet sich unmittelbar westlich der Bundesautobahn A81 sowie nordöstlich des Ortsteils Ehingen. Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope werden von den Planungen ausgespart und nicht beansprucht.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung muss die Vorlage des Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Artenschutzbeitrag erfolgen. Die bereits formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Bebauungsplan zu konkretisieren und festzusetzen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
6	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Einwendungen erhoben. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müssen die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>2009) beachtet werden. Weiterhin sind Blendwirkungen auf den Verkehr der Kreisstraße auszuschließen.</p> <p>Für die Beurteilung der Belange der Autobahn ist die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Südwest, sachlich zuständig.</p>	<p>Ein Blendgutachten wird erstellt und als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest hat eine separate Stellungnahme abgegeben.</p>	
7	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p>Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <p>1. <u>Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>2. <u>Bodenschutz:</u> Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringere bewertete Boden ausgewählt werden. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.</p> <p>3. <u>Oberirdische Gewässer:</u> Am nördlichen Rand verläuft der Wasserburger Talbach, ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Entsprechend ist</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplans werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens benannt und in die Bebauungsvorschriften verpflichtend aufgenommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen von 10 m zum Wasserburger Talbach wird eingehalten.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		der Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.		
8	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Baurecht, Raumordnung und Denkmalschutz, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg	<p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Raumordnung/Referat 21: Für die überwiegende Berücksichtigung unserer Anregungen bedanken wir uns. Bezüglich unserer Anregung, die Begründung im Punkt Lage im Regionalen Grünzug und Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen bitten wir jedoch nochmals darum den Sachverhalt in der Begründung zu ergänzen. Der Umweltbericht wurde zu diesem Sachverhalt ergänzt, die Begründung der FNP Änderung jedoch noch nicht. Darüber hinaus werden keine weiteren raumordnerischen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>2. Unsere Abteilung 4, Referat 47.2 Baureferat Ost, stellt fest, dass der Änderungsbe- reich an keine Bundes- oder Landesstraße angrenzt so dass das Referat 47.2 als Straßenbaulastträger nicht davon betroffen ist.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung unter Ziffer 2 „Planungsrecht“ wird wie folgt ergänzt: Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs..... Die Funktionen des sehr großzügig ausgewiesenen regionalen Grünzugs werden aufgrund der unmittelbaren Lage an der Autobahn durch die vorliegende Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Die Begründung unter Ziffer 2 „Planungsrecht“ wird wie folgt ergänzt: Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs..... Die Funktionen des sehr großzügig ausgewiesenen, regionalen Grünzugs werden aufgrund der unmittelbaren Lage an der Autobahn durch die vorliegende Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
10	Regierungspräsidium Freiburg, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendistr. 12, 79102 Freiburg	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.05.23 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/72/2) umfassend Stellung genommen.</p> <p>Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. Die Planung, die gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Solarpark Gerhardsreute“ der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von 16,5 MWp auf einer 14,7 ha großen Fläche ermöglicht, <b>trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist daher unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</b></p> <p>Ergänzend zu unserer letzten Stellungnahme möchten wir darauf hinweisen, dass aktuell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen <u>entlang von Bundesstraßen und Autobahnen noch ein Anbauverbot besteht</u> (vgl. § 9 Abs. 1 FStrG). Ein Gesetzesentwurf, der dies ändern möchte, liegt zwar vor, wurde vom Bundestag bislang aber noch nicht beschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung unter Ziffer 3.1 „Anbauverbot entlang von Straßen“ wird folgendes ergänzt:</p> <p>.....In einem Abstand von 40m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn dürfen Hochbauten nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Aufgrund der Änderung des EEG § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch in überragendem öffentlichen Interesse und sind als vorrangig in die jeweiligen Schutzgüterabwägungen einzubringen.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, die im Rahmen des § 9 Abs. 8 FStrG als Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dies wird für das geplante Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p>	<p>In der Begründung unter Ziffer 3.1 „Anbauverbot entlang von Straßen“ wird folgendes ergänzt:</p> <p>.....In einem Abstand von 40m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der dürfen Hochbauten nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Aufgrund der Änderung des EEG § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch in überragendem öffentlichen Interesse und sind als vorrangig in die jeweiligen Schutzgüterabwägungen einzubringen.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, die im Rahmen des § 9 Abs. 8 FStrG als Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dies wird für das geplante Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Bei einer Unterschreitung der in § 9 Abs. 1 FStrG genannten Abstände zur Fahrbahn bedarf es für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage daher einer Ausnahmegenehmigung des Fernstraßenbundesamt (nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://www.fba.bund.de/DE/Meldungen/20230131_Freiflaechenphotovoltaikanlagen_Anbaubereichszone.html">https://www.fba.bund.de/DE/Meldungen/20230131_Freiflaechenphotovoltaikanlagen_Anbaubereichszone.html</a>). Wir bitten insofern Punkt 3.1 der Begründung zu berichtigen. Im Umweltbericht wurde dieser Punkt zutreffend dargestellt (vgl. S. 10 Punkt 3.1).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: <a href="mailto:StEWK@rpf.bwl.de">StEWK@rpf.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>		
11	Stadtwerke Engen GmbH, Eugen-Schädler-Str. 3, 78234 Engen	<p>Wir haben folgende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p>Im Wegegrundstück Flst Nr. 3676 liegen Mittelspannungskabel und Kabelschutzrohre der Stadtwerke Engen (siehe beigefügter Plan). Bei Benutzung des Weges im Zuge der Bauarbeiten bitten wir um entsprechende Beachtung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Wegegrundstück Flst Nr. 3676 befindlichen Mittelspannungskabel und Kabelschutzrohre werden im Zuge der Bauarbeiten berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<div data-bbox="593 272 1097 790"> <p><b>Neuhausen</b></p> <p>Mittelspannungskabel und Kabelschutzrohr der SW Engen Lage muss vor Ort festgestellt werden</p> <p>Bemerkung:</p> </div> <div data-bbox="593 790 1097 1364"> <p>STADTWERKE ENGEN Stadtwerke Engen GmbH Energieversorgung</p> <p>Mittelspannungskabel und Kabelschutzrohr der SW Engen Lage muss vor Ort festgestellt werden</p> <p>Bemerkung:</p> </div>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
12	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Wir bedanken uns für die Beteiligung der Gemeinde Hilzingen an der 11.Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen (im Parallelverfahren) auf Gemarkung Ehingen. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berückt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden 11.Flächennutzungsplanänderung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Stadt Tengen, Marktstr. 1, 78250 Tengen	Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Auswirkungen der Planung auf die Belange der Stadt Tengen sind nicht zu erkennen, sodass wir keine Einwände oder Bedenken haben. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Stadt Geisingen, Hauptstr. 15, 78187 Geisingen	Vielen Dank für die Benachrichtigung. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen,	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu diesem Planverfahren.		
17	Gemeinde Eigeltingen, Krumme Str. 1, 78253 Eigeltingen	Von Seiten der Gemeinde Eigeltingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Volkertshausen, Hauptstr. 27, 78269 Volkertshausen	Die Gemeinde Volkertshausen hat keine Einwendungen zur 11.Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Augsburg Str, 748, 70329 Stuttgart	<p>1. Vielen Dank für die gesonderte Rückmeldung an uns zur Anhörung bzgl. der 11.Änderung des „Flächennutzungsplans 2000-Änderung“, hier das Sondergebiet für die großflächige PV-Anlage „Gerhardsreute“ in Mühlhausen-Ehingen an der BAB A81. Wir begrüßen es, dass Sie unsere Stellungnahme, gesendet per E-Mail am 16.06.23, in der Abwägung der Offenlage berücksichtigen und einarbeiten werden.</p> <p>Nach Durchsicht der aktuellen online bereitgestellten Unterlagen zur FNP Änderung können wir inhaltlich weiterhin auf diese Stellungnahme verweisen, haben darüber hinaus aber keine weiteren Anmerkungen. Wir bitten die Autobahn GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung der Autobahn GmbH am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Die Stellungnahme vom 16.06.23 lautet wie folgt:  Mit Schreiben vom 25.05.23 haben sie die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest bezgl. der 11.Änderung des "Flächennutzungsplan 2000-Änderung" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen, hier insbesondere zum Sondergebiet „Solarpark Gerhardsreute“, Gemarkung Mühlhausen-Ehingen gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH werden die folgenden Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p> <p>2. a. Das Sondergebiet „Solarpark Gerhardsreute“ befindet sich im unmittelbaren Bereich der BAB A81. Direkt betroffen ist die BAB A81 von ca. Autobahn-KM 714,84 bis 715,49 (in Fahrtrichtung Singen).  Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu</p>	<p>2. a. In der Begründung unter Ziffer 3.1 „Anbauverbot entlang von Straßen“ wird folgendes ergänzt:  In einem Abstand von 40m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn dürfen Hochbauten nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Aufgrund der Änderung des EEG § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch in überragendem öffentlichen Interesse und sind als vorrangig in die jeweiligen Schutzgüterabwägungen einzubringen. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, die im Rahmen des § 9</p>	<p>2.a In der Begründung unter Ziffer 3.1 „Anbauverbot entlang von Straßen“ wird folgendes ergänzt:  In einem Abstand von 40m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn dürfen Hochbauten nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Aufgrund der Änderung des EEG § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch in überragendem öffentlichen Interesse und sind als vorrangig in die jeweiligen Schutzgüterabwägungen einzubringen. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, die im Rahmen des § 9</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG.</p> <p>Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Die geplante PV-Anlage befindet sich gemäß den uns vorliegenden Planunterlagen teilweise innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m. Der Abstand der PV-Module zur BAB A81 beträgt gem. den uns vorliegenden Unterlagen ca. 20 m.</p> <p>2b. Im nördlichen Bereich der PV-Anlage befindet sich ein Unterführungsbauwerk der Autobahn (BW-Nr. 8118604; Ufg K6178), welches langfristig zu ersetzen sein wird. Von Seiten der Autobahn GmbH gehen wir davon aus, dass zum Zeitpunkt der Herstellung dieses Brückenersatzneubaus die innerhalb der Anbauverbotszone liegenden PV-Module in Nachbarschaft des Brückenbauwerks temporär auf Kosten des PV-Anlageneigentümers zurückgebaut werden müssten, damit die gesamte Fläche der Anbauverbotszone (40 m) für die Errichtung</p>	<p>Abs. 8 FStrG als Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dies wird für das geplante Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p> <p>Alle weiteren Punkte 2.b. bis 6. der Stellungnahme von 16.06.23 werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>gendem öffentlichen Interesse und sind als vorrangig in die jeweiligen Schutzgüterabwägungen einzubringen. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, die im Rahmen des § 9 Abs. 8 FStrG als Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dies wird für das geplante Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p> <p>Alle weiteren Punkte 2.b. bis 6. der Stellungnahme von 16.06.23 werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>des Brückenersatzneubaus genutzt werden kann (für z.B. Baustelleneinrichtung, temporäre Verkehrsführung etc.) Daher wären die Flächen innerhalb der Anbauverbotszone von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten, sofern nicht eine entsprechende Rückbauverpflichtungen im Falle eines Flächenbedarfs für dieses Bauvorhaben vertraglich vereinbart wird.</p> <p>2c. Nachfolgende Hinweise sind aus anbaurechtlicher Sicht in der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ergänzend mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</li> <li>• Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</li> <li>• die Kabeltrasse der Autobahn GmbH liegt im fraglichen Bereich entlang der A81 auf der Seite in Fahrtrichtung Kreuz Hegau. Bei den Planungen und Arbeiten sind die Vorgaben der Kabelschutzanweisung zu beachten. Bei einer eventuell geplanten Umzäunung ist auf den Mindestabstand zur Kabeltrasse zu achten.</li> <li>• Die Anlage muss vollständig außerhalb des Autobahngrundstücks und auch des daran anschließenden Feldweges, in dem offenbar eine (fremde) Stromleitung verlegt ist, errichtet werden.</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Außerdem wird auf eine vorhandene (fremde) Wasserleitung auf FSt. 3673 verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen</li> </ul> <p><b>3. Allgemeine Hinweise zur Errichtung von PV-Anlagen innerhalb des Anbauverbotszone, mit der Bitte um Beachtung:</b></p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass auch die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu kön-</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die „Handreichung Photovoltaikanlagen nach EEG innerhalb der Anbauverbotszone“ wird beachtet.</p> <p>Da erst mit Bebauungsplan eine Konkretisierung der Planung erfolgt, wird der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG im Rahmen der Bauleitplanung eingereicht. Gleiches gilt für die Erstellung eines Blendgutachtens.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>nen, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Die angehängte "Handreichung Photovoltaikanlagen nach EEG innerhalb der Anbauverbotszone" ist zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital <b>per E-Mail an: <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a></b> zu übermitteln.</p> <p>Ein entsprechender Antrag an das FBA müsste dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbau-</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>beschränkungszone (40 - 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone</li> <li>• Geeigneter Nachweis, über die Vermeidung von Blendeeinwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB, welche ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden könnten (z. B. Blendschutzgutachten)</li> </ul> <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Planungen sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Fernstraßen-Bundesamt bzw. mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p> <p>4. <b>Anlage1:</b> <b>KABELSCHUTZANWEISUNG für unterirdische Kabelanlagen der Autobahn GmbH Fassung Januar 2021</b> Allgemeines</p>	<p>4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung wird bei der Erstellung der Großflächigen PV Anlage „Gerhardsreute“ berücksichtigt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.</p>	<p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Im Bereich der Bundesautobahnen befinden sich BAB-Fernmeldekabel und Starkstromkabel, die im Erdreich entlang und quer zur Trasse verlaufen. Die Kabel können auf autobahneigenem und auf fremden Geländen verlegt sein. Auch im Bereich der übrigen klassifizierten Straßen können Betriebskabel der Autobahn GmbH verlegt sein. Bei Beschädigung dieser Kabel besteht für Personen Lebensgefahr. Nachrichten- und Notrufeinrichtungen, die für die Öffentlichkeit wichtig sind, werden unterbrochen. Wichtige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Nebelwarnanlagen oder Verkehrsbeeinflussungsanlagen, werden gestört und die Sicherheit auf den Betriebsstrecken erheblich gemindert. Eine Beschädigung dieser Anlagen ist nach §§ 317 StGB strafbar, auch dann, wenn sie fahrlässig begangen wurde. Außerdem ist der Veranlasser zum Schadensersatz auch für evtl. Folgeschäden verpflichtet.</p> <p>Im Bereich der Bundesautobahn können sich ferner <b>Kabel und Leitungen Dritter</b> befinden, die der Ver- und Entsorgung, der Telekommunikation, der Datenübertragung oder anderer öffentlichen Zwecken dienen. Über die Lage dieser Kabel und Leitungen hat sich der Veranlasser bei den jeweiligen Eigentümern selbst zu informieren.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Veranlasser mit der zuständigen Autobahnmeisterei und der FIT Ludwigsburg in Verbindung zu setzen. Die Kontaktaufnahme hat rechtzeitig zu erfolgen, da bei erschweren Fällen u.U. eine Kabelumlegung erforderlich werden kann. Die Autobahnmeisterei oder die FIT Ludwigsburg veranlasst die Ortung und Markierung der Kabellage. Bei Bedarf wird auch die Tiefenlage (Höhe der Erdüberdeckung) ermittelt. Erst danach darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.</p> <p>Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Kabelanlagen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge (Bohrer, Pickel, Spaten, Stoßeisen und dgl.) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 20 cm über der Kabelanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Kabelanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von je 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabelage zu beachten.</p> <p>Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Kabel ausgeschlossen ist. Ein Mindestabstand beim Maschineneinsatz (Bagger, Rammgerät o.ä.) von 1 m beiderseits der georteten und abgesteckten Kabelachse darf keinesfalls unterschritten werden. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabel nicht zweifelsfrei zu orten, so ist besondere Vorsicht geboten. Ggf. muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden (DIN 4124, ZTV TK Netz 10).</p> <p>Freigelegte Kabel sind vor Beschädigungen durch herabstürzende Erdmassen und Steine, herabfallende Hölzer und Werkzeuge o.ä. zu schützen und gegen Diebstahl zu sichern. Freihängende Kabel sind so zu unterfangen und abzustützen, dass sie in ihrer Lage verbleiben.</p> <p>Die Autobahn des Bundes - Niederlassung Südwest – Kabelschutzanweisung Unbeabsichtigte Kabelfreilegungen müssen unverzüglich der zuständigen Autobahnmeisterei gemeldet werden. Die Erdarbeiten sind an</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>der Freilegungsstelle sofort einzustellen und dürfen erst fortgesetzt werden, wenn ein Beauftragter der Autobahn GmbH das freigelegte Kabel auf Schäden untersucht hat. Evtl. entstandene Schäden sind nach Art und Umfang dem Vertreter der Autobahn GmbH zu übermitteln und schriftlich festzuhalten. Die Freigabe der Bauarbeiten schließt spätere Regressansprüche auch auf Folgeschäden nicht aus.</p> <p>Kreuzungen mit Fremdleitungen sollen unterhalb und möglichst rechtwinklig zu den Kabelanlagen der Autobahn GmbH ausgeführt werden. Bei Parallelführungen mit Fremdleitungen beträgt der Mindestabstand im Regelfall 1 m.</p> <p>Beim Verfüllen von Baugruben darf kein Erdmaterial auf die freihängenden Kabel und Leitungen geworfen werden. Das Erdreich ist zunächst bis auf die Höhe des Kabels bzw. der Leitung schichtweise einzubringen und lageweise zu verfestigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auflage des Kabels bzw. der Leitung glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel bzw. die Leitung eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier, nichtbindiger Erde (ersatzweise Sand) aufzubringen, die mit Flachstampfern vorsichtig zu verdichten ist. Durch das Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>oder der Leitung kann diese/s beschädigt werden. Eine vorhandene Kabel-/Leitungsabdeckung ist einschließlich des Trassenwarnbandes wiederherzustellen. Bei Kreuzungen ist über der obenliegenden Anlage der Kreuzungspunkt dauerhaft zu markieren. Dies ist durch Auslegung von Trassenwarnband auf einer Länge von ca. 1 m kreuzförmig in Verlegerichtung beider Anlagen auszuführen. Danach ist das weitere Erdreich schichtweise einzubringen und sorgfältig zu verdichten. Vorhandene BAB Kabelmerkmale sind wieder so einzubauen, dass sie die richtige Kabeltrasse anzeigen.</p> <p>Das Befahren der ungeschützten Kabeltrasse mit schweren Baufahrzeugen ist zu unterlassen. Die Kabeltrasse muss jederzeit zugänglich sein. Ablagerungen, Baustelleneinrichtungen etc. dürfen im Bereich der Kabeltrasse nicht errichtet werden.</p> <p>Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel oder Leitungen nicht eingemauert oder einbetoniert werden. Sie sind entsprechend den Anordnungen des Vertreters der Autobahn GmbH gegen Beschädigungen zu sichern. Schutzrohre sind an den Enden abzudichten.</p> <p>Sorgfaltspflicht</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Personen, die in der Nähe von Kabeln und Leitungen Erdarbeiten ausführen, sind verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden. Die bauausführenden Firmen haben ihre Maschinenführer und Hilfskräfte in die Baumaßnahme einzuweisen und ihnen die vorliegende Kabelschutzanweisung inhaltlich zu erläutern. Bei Bauarbeiten sind die allgemein gültigen Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Autobahn GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schaden an Kabel- bzw. Leitungsanlagen. Die Autobahn des Bundes - Niederlassung Südwest – Kabelschutzanweisung</p> <p><b>MERKBLATT zur Kabelschutzanweisung</b> Fassung Dezember 2017</p> <p>Im Bereich von Bundesfernstraßen, insbesondere entlang von Bundesautobahnen, können eigene Fernmelde-, Steuer- oder Starkstromkabel oder Kabel und (Versorgungs-)Leitungen Dritter auf bundeseigenem Gelände oder auf fremden Geländen verlegt sein. Alle Dienststellen der Autobahn GmbH, die Erd- oder sonstige für unterirdische Kabelanlagen gefährdende Arbeiten</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>ausführen lassen, haben sich vor Durchführung bzw. Beginn dieser Arbeiten mit den örtlich zuständigen Dienststellen wie Autobahnmeistereien/Straßenmeistereien oder dem Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit zu verständigen. Vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung unterirdischer Kabelanlagen, wie z.B. Kabelortung und Markierung, müssen rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme veranlasst werden. Zusätzlich sollte an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jeden Bauleiter der ausführenden Firmen, die im Auftrag eines Dritten tätig ist</li> <li>- jeden Auftragnehmer der beauftragenden Dienststellen der Autobahn GmbH</li> <li>- die eigenen Bauleiter</li> </ul> <p>die beigefügte Kabelschutzanweisung ausgehändigt werden.</p> <p>Die Aushändigung der Kabelschutzanweisung erfolgt durch die Autobahnmeistereien, Straßenmeistereien und dem Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit und zwar abhängig davon, ob bei einer bevorstehenden (Bau-) Maßnahme oder in der Nähe einer Baustelle Kabel/Leitungen vermutet werden oder nicht. Die Aushändigung der Kabelschutzanweisung ist auf der beiliegenden Empfangsbestätigung durch die Firma zu quittieren.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p><b>Das Merkblatt mit beiliegender Empfangsbestätigung verbleibt bei den Mitarbeitern der Autobahnmeistereien, Straßenmeistereien.</b></p> <p>⌚ Autobahn</p> <p>Anlage zum Merkblatt zur Kabelschutzanweisung</p> <hr/> <p>Baustelle / Baumaßnahme</p> <hr/> <p>(Bau-)ausführende Firma  Aktenzeichen  Beginn der (Bau-)Arbeiten  Voraussichtliche Dauer</p> <hr/> <p>Kabelschutzanweisung ausgehändigt durch</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p>  <p style="text-align: center;"><b><u>Empfangsbestätigung</u></b></p> <p>Wir bestätigen hiermit den Empfang der Kabelschutzanweisung für unterirdische Kabelanlagen im Bereich der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, Fassung Dezember 2021. Wir verpflichten uns, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Für Schäden, die durch unsere Baumaßnahme entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf. Wir sind uns bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Kabelanlagen der Autobahn GmbH eine Strafverfolgung nach StGB §§ 317 nach sich ziehen kann.</p>  <p style="text-align: center;">Ort, Datum <span style="margin-left: 100px;">Firma, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift</span></p>  <p><b>Anlage 2:  Erforderliche Unterlagen bei der Beantragung von Freiflächenphotovoltaikanlagen</b>  Sofern Freiflächenphotovoltaikanlagen in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Bundesautobahnen bzw. 20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung, jeweils gemessen</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, errichtet werden sollen, ist gemäß § 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1 FStrG eine Ausnahme vom Anbauverbot erforderlich. Für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern kein anderes Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich ist, ist ein formloser Antrag beim Fernstraßen-Bundesamt zu stellen</li> <li>• •Sofern es eines anderen Genehmigungsverfahrens (regelmäßig eines Baugenehmigungsverfahrens) bedarf, wird das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen dieses Verfahrens von der zuständigen Behörde beteiligt (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG). Eine gesonderte Antragstellung beim Fernstraßen-Bundesamt ist in diesem Fall nicht notwendig, da der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG hilfsweise im Bauantrag enthalten ist.</li> </ul> <p>Erforderliche Unterlagen:  Folgende Antragsunterlagen werden im Rahmen des Verfahrens benötigt, unabhängig davon, ob ein anderes Genehmigungsverfahren besteht oder ein Antrag unmittelbar beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt wird:</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollmacht, die zur Antragstellung bevollmächtigt, sofern das Vorhaben auftragsweise ausgeführt wird</li> <li>• Projektkurzbeschreibung (formlos)</li> <li>• Plan, der die Anbauverbots- (40 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) und Anbaubeschränkungszone (100 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 40 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) innerhalb eines Lageplans des Vorhabens ausweist mit zusätzlicher Darstellung der einzelnen Abstandsbeziehungen der jeweiligen Anlagen- und Nebenanlagen zum äußeren befestigten Fahrbahnrand</li> <li>• Katasterauszug aus dem Liegenschaftskataster</li> <li>• Gutachten oder anderer Nachweis über den Ausschluss einer Blendung/Spiegelung</li> <li>• Schlüssige Ausführungen zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandfalls ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage)</li> </ul> <p><i>falls erforderlich:</i> Sichtbarkeitsnachweise (bspw. zur Darstellung des Ausschlusses einer Blendwirkung aufgrund der Topographie des Errichtungsstandortes, o.Ä.)</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Die erforderlichen Unterlagen sind vorzugsweise an <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a> zu übermitteln. Bei Bedarf sind jedoch gleichfalls die postalische Übermittlung, die Bereitstellung über unseren BSCW-Server oder der Download von einem Webspace, der keiner Login-Daten bedarf, möglich.</p> <p>In einem Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt dürfen Hochbauten entlang der Bundesautobahnen (20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG nicht errichtet werden. Ausnahmen von diesem gesetzlichen Verbot sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG möglich.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es zur Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist straßenrechtlich regelmäßig möglich, wenn diese Flächen nicht bereits wie folgt beansprucht werden bzw. beplant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßengrundstück mit Straßenanlage gem. § 1 Abs. 4 FStrG (Straße mit sämtlichen Entwässerungs-, Lärmschutz-, fernmeldetechnischen, telematischen sowie sonstigen Anlagen und Anlagenbestandteilen)</li> <li>• ggf. vorzuhaltenden Streifen für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen, wenn dieser bisher aufgrund des konkreten Bestandes nicht vorgesehen ist</li> <li>• Flächen, zu denen bereits konkrete Planungen vorliegen oder Flächen der Ersatzvornahme</li> </ul> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung. Aufgrund der Differenzen zwischen den Standzeiten der Anlagen und den Planungs- bzw. Realisierungsvorläufen an der Autobahn oder den betroffenen Bundesstraßen werden innerhalb der straßenrechtli-</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>chen Entscheidungen entsprechende Widerrufsvorbehalte aufgenommen, die bauordnungsrechtliche Rückbauverpflichtungen nach sich ziehen. Zusätzlich ist eine entsprechende Vereinbarung zur Durchführung des Rückbaus mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen. Bei einer bauordnungsrechtlichen Freistellung entfallen lediglich die Nebenbestimmungen innerhalb dieses Verfahrens. Ein Widerrufsvorbehalt ist im Rahmen der straßenrechtlichen Entscheidung dennoch vorzusehen.</p> <p>Von der Autobahn bzw. den betroffenen Bundesstraßen gehen entsprechende Emissionen aus, die insbesondere aufgrund des besonderen Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Wirkungen können auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Beispielhaft können sich Wechselwirkungen durch die Schnee- und Eisräumung, Lärmschutzeinrichtungen, Staub- und Schmutzentwicklung oder durch das Begleitgrün der Straße sowie dessen Vegetation und Wachstum ergeben. Aufgrund der konkreten Einzelfallbeurteilung der Ausnahmegenehmigung sowie der zwingend vorzusehenden Nebenbestimmungen</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>im Verwaltungsverfahren kann eine abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone nicht innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens vollumfänglich geregelt werden. Das Verfahren zur Genehmigung einer Ausnahme vom Anbauverbot kann bei hinreichender Planreife sowohl parallel neben der Aufstellung eines Bebauungsplans als auch neben einem Baugenehmigungsverfahren betrieben werden. Dies erübrigt jedoch nicht die stets durchzuführende Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem möglichen Baugenehmigungsverfahren seitens der zuständigen Baugenehmigungsbehörde. Eine gesonderte Antragstellung nach § 9 Abs. 8 FStrG ist in diesem Fall jedoch nicht notwendig, da der Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung bereits hilfsweise im Bauantragsgesuch enthalten ist. Die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens erfolgt durch die Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin der Straßenbaulast. Anlage Autobahnbestandspläne: Betriebskilometer 714-715</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		 <p data-bbox="562 579 880 608">Betriebskilometer 715-716</p> 		